

# TaxObserver

September 2024 Nr. 3

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Die vorliegende Ausgabe zeigt, neben dem traditionellen Kundenporträt, die wichtigsten Änderungen – insbesondere für KMU – durch das Inkrafttreten der MWST-Teilrevision per 1. Januar 2025. Weiter beleuchten wir die steuerliche Behandlung von eigenen Aktien und nehmen einen Bundesgerichtsentscheid zu Steuerabzügen für volljährige Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, unter die Lupe.



Ivan Sedleger  
Leiter Marketing und  
Kommunikation,  
eidg. dipl.  
Kommunikationsleiter

Die steuerliche Behandlung von eigenen Aktien hat in den letzten Jahren zu verschiedenen praxisrelevanten Gerichtsentscheiden geführt. Bei Transaktionen mit eigenen Aktien ist daher stets erhöhte Vorsicht geboten. Steuerexperte Benjamin Trunz erläutert die Hintergründe zu den Entscheidungen und gibt einen Überblick auf den Seiten 2 und 3.

Daneben gibt es für Unternehmen ab einem gewissen Jahresumsatz Vereinfachungen in der Abrechnung. Alle Details finden Sie im Artikel von Steuerberaterin Rahel Leemann auf den Seiten 6 und 7.

Um Ästhetik und Design geht es in unserem Kundenporträt. Beim renommierten Architekturbüro Antonioli+Huber+Partner steht ein iterativer Prozess bei der Entwicklung eines Gebäudes im Vordergrund.

Martin Laube, Steuerexperte und Jurist, nimmt einen Entscheid des Bundesgerichts von Ende letzten Jahres unter die Lupe. In diesem Entscheid wurde der steuerliche Abzug für volljährige Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, präzisiert. Lesen Sie dazu seinen Artikel auf der letzten Seite.

Wir wünschen Ihnen gute Unterhaltung.

Anfang des kommenden Jahres tritt die Teilrevision der Mehrwertsteuer in Kraft. Das wichtigste Element dieser Revision ist die Einführung der Plattformbesteuerung.

## Inhalt

Steuerliche Behandlung  
von eigenen Aktien  
..... SEITE 2

Gebäude in ihrer  
Ganzheit erfassen  
..... SEITE 4

MWST-Teilrevision 2025  
..... SEITE 6

Steuerabzüge für  
volljährige Kinder in  
Ausbildung – Aktuelle  
bundesgerichtliche  
Rechtsprechung  
..... SEITE 8







Wir gehören auch in diesem Jahr zum erlesenen Kreis der TOP Steuerexperten & Treuhänder\*. Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

\*Gemäss Umfrage des unabhängigen Marktforschungsinstituts Statista

provida.ch

## Steuerliche Behandlung von eigenen Aktien

Die steuerliche Behandlung von eigenen Aktien<sup>1</sup> hat in den letzten Jahren verschiedentlich Anlass für praxisrelevante Gerichtsentscheide gegeben. Der vorliegende Artikel soll die Hintergründe hierfür beleuchten und einen Überblick zu den erfolgten Anpassungen bei der steuerlichen Behandlung geben.

Benjamin Trunz  
eidg. dipl. Steuerexperte



1. Im Artikel ist aus Gründen des Leseflusses von eigenen Aktien die Rede. Die folgenden Ausführungen sind aber analog auch auf zurückgekaufte GmbH-Stammanteile anwendbar.

2. Abrufbar unter:  
Adressmutationen  
(ssk-csi.ch)



3. Abrufbar unter:  
2C\_119/2018 14.11.2019 –  
Schweizerisches Bundes-  
gericht (bger.ch)



4. Abrufbar unter:  
2C\_891/2020 05.10.2021  
– Schweizerisches Bundes-  
gericht (bger.ch)



### Alles begann mit dem neuen Rechnungslegungsrecht

Bevor das neue Rechnungslegungsrecht am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wurde, war die steuerliche Behandlung von eigenen Aktien relativ klar. Die eigenen Aktien, die von der Gesellschaft zurückgekauft wurden, stellten einen Vermögenswert dar, der auf der Aktivseite der Bilanz zu bilanzieren war. Es wurde somit, abgesehen von der erforderlichen Umbuchung der freien Reserven im Eigenkapital, nicht unterschieden zwischen eigenen Aktien und gehaltenen börsennotierten Aktien im Wertschriftenportfolio.

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht änderte sich die bilanzielle Erfassung der eigenen Aktien. In Anlehnung an internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS oder US GAAP) sollten die eigenen Aktien von nun an als Minusposten im Eigenkapital der Gesellschaft gezeigt werden. Hintergrund für diese neue Bilanzierungsvorschrift im Obligationenrecht war, dass der Rückkauf eigener Beteiligungsrechte wirtschaftlich gesehen eine Entreichung der Gesellschaft bzw. eine Teilliquidation darstellt.

In der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 12. Februar 2023<sup>2</sup> zum neuen Rechnungslegungsrecht wurde klar hervorgehoben, dass die Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts nach dem Willen des Bundesrats und des Parlaments grundsätzlich steuerneutral zu erfolgen hat. Folglich wurde in der Analyse festgehalten, dass es sich bei der neuen Bilanzierungsvorschrift zu den eigenen Aktien um eine reine Änderung der Darstellung handelt, welche die bisherige steuerrechtliche Praxis nicht ändern soll. Konkret bedeutete dies: a) Die eigenen Aktien sind nach wie vor

Bestandteil des steuerbaren Kapitals und b) Wertdifferenzen zwischen dem Rückkaufswert der eigenen Aktien und dem Wert bei Veräusserung unterliegen der Gewinnsteuer.

### Übersicht über relevante Gerichtsentscheide der vergangenen Jahre

Die Praxis der Steuerbehörden, welche sich auf die erwähnte Analyse der SSK stützte, wurde von den steuerpflichtigen Gesellschaften in der Folge regelmässig kritisch hinterfragt. Die Grundfrage war, ob die Fortführung der steuerrechtlichen Praxis (eigene Aktien als Vermögenswert) mit den bestehenden Steuergesetzen vereinbar war. Aufseiten der Steuerpflichtigen wurde meist mit dem «Massgeblichkeitsprinzip» argumentiert, wonach der Jahresabschluss nach Obligationenrecht die Basis für die Ermittlung der relevanten Steuerfaktoren (Gewinn und Kapital) bildet – ausser es besteht eine explizite Korrektornorm im anwendbaren Gesetz. Dies führte zu folgenden Gerichtsentscheiden:

– Kapitalsteuer / Bundesgerichtsentscheid vom 14. November 2019 (2C\_119/2018<sup>3</sup>): Die bilanzielle Darstellung der eigenen Aktien als Minusposition im Eigenkapital ist auch für Zwecke der Kapitalsteuer bindend, d. h. die eigenen Aktien führen zu einer Reduktion des steuerbaren Kapitals.

– Mehrwertsteuer / Bundesgerichtsentscheid vom 5. Oktober 2021 (2C\_891/2020<sup>4</sup>): Die Veräusserung von gehaltenen eigenen Aktien stellt aus Sicht der Mehrwertsteuer eine Kapitaleinlage dar und nicht einen Verkauf von Wertschriften. Es liegt somit ein Nicht-Entgelt vor und nicht ein ausgenommener Umsatz. Die Folge davon ist, dass

Vorsteuern, die bei der steuerpflichtigen Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Verkauf von eigenen Aktien entstanden sind (z. B. Beraterkosten), zum Abzug geltend gemacht werden können.

– Gewinnsteuer / Bundesgerichtsentscheid vom 6. Juni 2024 (9C\_135/2023<sup>5</sup>): Im Einklang mit den vorherigen Urteilen entschied das Bundesgericht auch für die Gewinnsteuer, dass eigene Aktien keinen Vermögenswert darstellen. Folglich könne bei der Veräusserung der eigenen Aktien auch kein Kapitalgewinn entstehen, welcher der Gewinnsteuer unterliegt. Das Bundesgericht stützte die erfolgsneutrale Verbuchungsweise der steuerpflichtigen Gesellschaft, welche Wertdifferenzen zwischen den Anschaffungskosten und dem Wiederverkaufspreis bei eigenen Aktien nicht über die Erfolgsrechnung, sondern direkt ins Eigenkapital verbuchte.

### Würdigung der Entscheide

Aus Sicht des Autors sind die ergangenen Entscheide konsequent und zu begrüssen. Eigene Aktien stellen aus wirtschaftlicher Sicht keinen Vermögenswert der Gesellschaft dar. Falls die Gesellschaft in Schwierigkeiten gerät, verlieren die eigenen Aktien auch entsprechend an Wert. Insofern wird eine steuerliche Behandlung als Vermögenswert als kritisch erachtet. Die Qualifikation als Entreichung/Teilliquidation im Falle eines Rückkaufs und als Kapitaleinlage im Falle eines Wiederverkaufs ist einleuchtend und steht im Einklang mit den Regeln des neuen Rechnungslegungsrechts.

Die Urteile zur Kapitalsteuer und zur Mehrwertsteuer sind durchwegs erfreulich für die Steuerpflichtigen. Im einen Fall

wird die Kapitalsteuer reduziert, im anderen Fall wird das Vorsteuerabzugsrecht nicht beschnitten. Das Urteil zur Gewinnsteuer ist jedoch zweischneidig. Liegt der Wiederverkaufspreis über den Anschaffungskosten der eigenen Aktien, kann auf eine Gewinnbesteuerung verzichtet werden. Liegt hingegen der Wiederverkaufspreis unter den Anschaffungskosten, kann konsequenterweise auch kein gewinnsteuerwirksamer Abzug geltend gemacht werden.

### Fazit

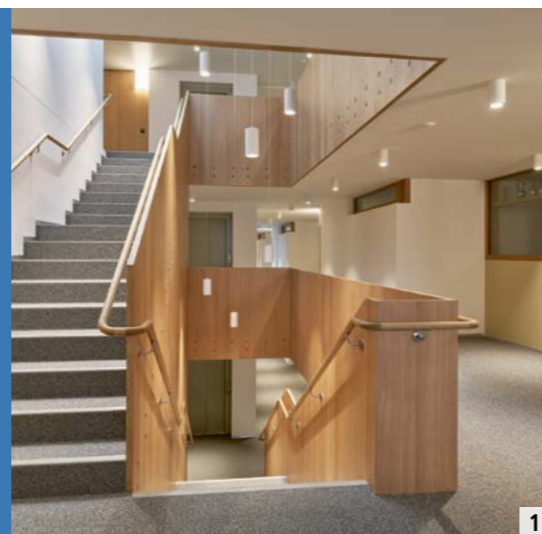
Transaktionen mit eigenen Aktien sind mit verschiedenen steuerlichen Stolpersteinen verbunden. Nicht zuletzt die beschriebenen Gerichtsurteile, welche noch nicht alle in den publizierten Steuerpraxen Eingang gefunden haben, gilt es zu berücksichtigen. Gerne unterstützen wir Sie dabei!

5. Abrufbar unter: 9C\_135/2023  
06.06.2024 – Schweizerisches  
Bundesgericht (bger.ch)



## Gebäude in ihrer Ganzheit erfassen

Die Antonioli+Huber+Partner Architekten ETH/SIA AG aus Frauenfeld setzt auf einen iterativen Prozess, auf den Beizug von Spezialistenwissen und bleibt durch Wettbewerbe in den Bereichen Schul- und Wohnungsbau am Ball.



1



2

1. Atrium im genossenschaftlichen Wohnungsbau «Wohnen im Alter» in Siegershausen.

2. Hofraum in der Blumenau «Wohninsel an der Thur» in Bürglen.

### Meilensteine

**1969** René Antonioli und Kurt Huber gründen das Architekturbüro Antonioli+Huber mit Sitz in Frauenfeld.

**1999** Umwandlung der Kollektivgesellschaft in die Antonioli+Huber+Partner (AHP) AG.

**2003** Roland Wittmann, seit 1999 als Architekt beim Unternehmen tätig, wird Partner.

**2004** René Antonioli scheidet aus der Geschäftsleitung aus.

**2014** Sascha Mayer folgt auf Kurt Huber als Partner. Er tritt aus der Geschäftsleitung aus, steht aber weiterhin beratend zur Verfügung.

**2024** Die AHP mit Generalplanerteam gewinnt den Wettbewerb für die Erweiterung des Schulareals Löhracker in Aadorf.

Alte Steinmauern, eine ausgedehnte Balkenkonstruktion und auf drei Ebenen aufgeteilte Büroflächen, so präsentiert sich der Dachstock im Haus Torggel, einem historischen Gebäude im Zentrum Frauenfelds. Die Materialien und die grosszügige, offene Raumaufteilung vermitteln ein angenehmes Ambiente, in das sich die modernen Büro-Arbeitsplätze organisch einfügen.

Architekten, Hochbauzeichner, zwei Lernende sowie eine Angestellte für administrative Aufgaben sind hier tätig, bei der Antonioli+Huber+Partner (AHP), einem mittelgrossen Architekturbüro mit elf Mitarbeitern. Die Büroarchitektur steht auch für eine offene Kommunikation. «Wir pflegen keine grosse Hierarchie, sondern setzen auf eine ausgeprägte Teamkultur und besonders darauf, dass vorhandenes Wissen geteilt wird», betonen Roland Wittmann und Sascha Mayer als Architekten und Partner der AHP.

#### Partner ab 2003 und 2014

Roland Wittmann stiess 1999 zum bereits 1969 gegründeten Frauenfelder Architekturbüro. Nach einem erfolgreichen Architekturwettbewerb im Hafenareal von Romanshorn, dem zweiten Wettbewerb des Winterthurers bei AHP, erhielt er das Angebot, als Partner einzusteigen, ein Schritt, den Wittmann schliesslich 2003 vollziehen konnte.

Der in Weinfelden aufgewachsene Sascha Mayer absolvierte während seines Architekturstudiums an der ETH ein 12-monatiges Praktikum bei der AHP in Frauenfeld und stiess 2010 zum Team. Nach dem ersten Preis für die Alterswohnungen in Siegershausen und der grossen Wohnüberbauung an der Oberstrasse in St. Gallen sowie einigen zweiten Preisen

erfolgte Sascha Mayers definitiver Entscheid, als Partner einzusteigen.

#### Schulen, Dorfzentren, Siedlungsbau

Roland Wittmann und Sascha Mayer haben die Geschichte des von René Antonioli und Kurt Huber aufgebauten Architekturbüros weitergeschrieben. Dieses ist im Raum Thurgau und Ostschweiz tätig und entwickelte sich vor allem über erfolgreiche Architekturwettbewerbe stetig weiter, verweist Wittmann auf zahlreiche Projekte in den Bereichen öffentliche Bauten wie Schulen, Dorfzentren, Altersheime und Wohnbauten sowie Siedlungsbau.

«Erfolgreiche Architekturwettbewerbe sind auch heute noch die wichtigste Art, wie wir Aufträge akquirieren», sagt der Partner. Jüngste Referenzen sind zum Beispiel 2022 eine Primarschule/Dreifachturnhalle auf dem Areal Buchen in Speicher, im Jahr 2016 die Wohnüberbauung Blumenau in Bürglen, die Wohnüberbauung Schuppisweg in Frauenfeld oder 2024 das Schulareal Löhracker in Aadorf.

#### Architektur iterativ entwickeln

Ein Bauprojekt läuft gemäss Branchennorm SIA 102 immer in Phasen ab, vom Vorprojekt über das Bauprojekt, das Bewilligungsverfahren, die Ausschreibung, die Ausführungsplanung und Ausführung bis zur Inbetriebnahme. «Unser Beruf verlangt von uns, dass wir uns das Gebäude in seiner Ganzheit vorzustellen vermögen. Durch eine stetige interne Überprüfung des Gezeichneten nähern wir uns bei jedem Projekt einer guten Lösung an», erläutern die beiden Architekten. «Das ganze ist ein iterativer Prozess», ergänzt Sascha Mayer und erinnert daran, dass jedes Haus ein Prototyp ist, dass es

immer darum gehe, das vorhandene Wissen zu holen und Probleme offen anzugehen. Die Freude und das Interesse an dieser Arbeit gingen Hand in Hand, und es sei mittlerweile zur Firmenkultur geworden, die Probleme konstruktiv anzugehen, die Architektur aus den vorhandenen Rahmenbedingungen zu entwickeln.

#### Gebäude werden technischer

Baunormen, Gesetze, Energie- und Nachhaltigkeitslabels sowie -zertifizierungen, aber auch die Standards und Ausbauwünsche der Bauherrschaften stellten immer neue Anforderungen an die Architektur, erläutert Roland Wittmann. Sascha Mayer verdeutlicht: «Gebäude werden damit viel technischer.» Die Auslegungen beispielsweise der Gebäudehüllen, aber auch der Fassaden seien heute wichtige Themen und Ideenfelder.

Dass die Rahmenbedingungen komplexer und komplizierter geworden sind, führt laut Mayer zu einer fachspezifischeren Herangehensweise. Gleichzeitig seien aber auch die technischen Mittel viel besser geworden, um Probleme früher zu lösen, unter anderem dank der Möglichkeiten der 3-D-Programme. «Mit der Zeit bekommt man Freude an diesem Prozess», sagt der engagierte Architekt.

#### Bauten müssen sich bewähren

Wenn ein Bau fertig ist, trete alles einfach in Erscheinung und schein auch einfach gewesen zu sein. Wenn ein Gebäude in seiner Art von den Nutzern, Nachbarn und eventuell von Fachkollegen positiv aufgenommen werde, «gehen wir davon aus, dass die getroffenen Entscheidungen mehrheitlich richtig waren», reflektiert Sascha Mayer. Ein Gebäude müsse sich

aber über eine lange Zeit bewähren und amortisieren. «Das ist immer ein interessanter Moment, wenn man nach einiger Zeit wieder mit den Gebäuden und Nutzern in Kontakt treten kann.»

Dass von den Vorgängern René Antonioli und Kurt Huber realisierte Entwürfe wie das Berufsbildungszentrum in Weinfelden oder das Alterszentrum Kreuzlingen bereits den Test der Zeit bestanden haben und in den Kreis denkmalgeschützter Bauten aufgenommen wurden, sieht Sascha Mayer als gute Ausgangslage und gleichzeitig als Herausforderung, übergeordnete Ansprüche auch in Zukunft zu erfüllen.

#### Externe Fachleute, Wettbewerbe, Weiterbildung

Bewusst will das Architekturbüro AHP eine überschaubare Grösse behalten und damit eine persönliche und direkte Zusammenarbeit sicherstellen. Funktionen wie Bauleitungen und -management werden ausgelagert, gezielt Fachpersonen beigezogen. Das gilt auch für die Bereiche Buchhaltung, Löhne, Abschluss und Mehrwertsteuerabrechnungen, wo die AHP sich seit vielen Jahren auf die Dienstleistungen der Provida Treuhand und Consulting AG verlassen kann.

Die Prüfung der Jahresrechnung (Wirtschaftsprüfung) gehört dazu, und Roland Wittmann schätzt die persönliche Betreuung. «Die Provida kennt unser Büro sehr gut, und wir haben auch schon unsere Steuerplanung zusammen diskutiert.» Die AHP wolle in Zukunft am Ball bleiben betreffend der Entwicklungen in der Architektur, insbesondere durch die Teilnahme an Wettbewerben. Die konstruktive Zusammenarbeit im Team, gute Mitarbeiter sowie deren Weiterbildung in den Bereichen CAD und Konstruktion bilden dafür die Basis.



Roland Wittmann  
Partner

#### antonioli+huber+partner

Architekten ETH/SIA  
Zürcherstrasse 125  
8500 Frauenfeld

T 052 728 09 99  
antoniolhuber@ahp-arch.ch  
www.ahp-arch.ch

## MWST-Teilrevision 2025<sup>1</sup>

Rahel Leemann  
Steuerberaterin



Ab 1. Januar 2025 tritt das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz sowie die entsprechende Verordnung in Kraft. Die wichtigsten Änderungen – insbesondere für KMU – haben wir für Sie in diesem Artikel zusammengefasst.



### Plattformbesteuerung

Das wichtigste Element der Teilrevision ist die Einführung der Plattformbesteuerung. Alle Warenverkäufe über eine Plattform (z. B. Amazon, ebay) werden mehrwertsteuerlich dieser zugerechnet. Sie gelten als Lieferung von der Plattform an den Kunden, weshalb die Plattform auf dem Umsatz die Mehrwertsteuer schuldet. Für Schweizer Unternehmen, welche ihre Produkte über solche elektronischen Plattformen anbieten, hat dies zur Folge, dass diese den Umsatz aus solchen Verkäufen nicht mehr mit der MWST abrechnen müssen. Aus Sicht der Mehrwertsteuer erbringen die Verkäufer eine Lieferung an die elektronische Plattform. Diese Lieferung gilt als steuerbefreit und der Vorsteuerabzug darauf darf geltend gemacht werden.

Diese Änderungen gelten nur für Lieferungen. Dienstleistungsplattformen (z. B. Taxifahrten, Vermietung von Unterkünften) sind bisher nicht betroffen. Der Gesetzgeber arbeitet aber bereits an einer Erweiterung der Plattformbesteuerung zur Inklusion von Dienstleistungen.<sup>2</sup>

### Vereinfachungen

Heute kann die MWST monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abgerechnet werden. Ab dem neuen Jahr können KMU mit einem Umsatz unter CHF 5'005'000 aus steuerbaren Leistungen die MWST jährlich abrechnen. Dafür muss bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode ein Antrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eingereicht werden. Anschliessend müssen bis zur Einreichung der MWST-Abrechnung monatliche Akontozahlungen geleistet werden.

Neu sollen alle Beiträge, welche ein Gemeinwesen unter dem Titel «Subvention» oder «anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag» ausgerichtet, auch mehrwertsteuerlich von beiden Parteien als solche behandelt werden. Erhält Ihr Unternehmen Zahlungen unter solch einem Titel, muss also zwingend eine entsprechende Vorsteuerkürzung vorgenommen werden.

Online erbrachte Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, Künste, Wissenschaft, Sport, Unterricht, Unterhaltung und ähnliche Leistungen unterliegen neu dem Empfängerortsprinzip (z. B. Online-Kurse via Microsoft Teams). Vorher war der Ort der unterrichtenden Person massgebend.

Die ESTV kann bei ausländischen Steuerpflichtigen künftig auf die Bestellung einer Steuervertretung verzichten, sofern die Erfüllung der Verfahrenspflichten und der rasche Vollzug auf andere Weise gewährleistet sind. Gemäss dem neuesten Praxisentwurf<sup>3</sup> möchte die ESTV zukünftig auch auf Sicherheitsleistungen von ausländischen Unternehmen verzichten. Dies wird jedoch unabhängig von der aktuellen Teilrevision diskutiert.

### Steuerreduktion

Neu gilt für Produkte der Monatshygiene der reduzierte Steuersatz. Zusätzlich werden folgende Leistungen in den Katalog der Steuerausnahmen aufgenommen:

- die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und ihre damit zusammenhängenden Dienstleistungen (ausländische Reisebüros werden somit nicht in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren);

- die aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen;
- die Leistungen der koordinierten Versorgung bei Heilbehandlungen;
- das Zurverfügungstellen von Infrastruktur an Belegärzte in Ambulatorien und Tageskliniken;
- die Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen der privaten Spitex;
- das Zurverfügungstellen von Personal durch alle nicht-gewinnorientierten Organisationen;
- das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen nach BVG und das Verwalten von Anlagegruppen

### Saldosteuersatz / Pauschalsteuersatz

Für Anwender der Saldosteuer- oder Pauschalsteuersatzmethode (SSS / PSS) ergeben sich aus der Teilrevision zahlreiche Änderungen: So wird die Anwendung der Methoden durch ausländische Unternehmungen nicht mehr möglich sein. Ausserdem gelten neue Regeln bei Überschreiten der Umsatzgrenzen, und die Beschränkung auf zwei Saldosteuersätze wird aufgehoben. Weiter werden verschiedene Verfahren zur Anrechnung von angefallener Vorsteuer abgeschafft (z. B. für Exporte, fiktive Vorsteuer, Margenbesteuerung). Die wohl bedeutendste Anpassung betrifft den Wechsel zwischen der effektiven Abrechnungsmethode und SSS / PSS. Neu soll beim Wechsel zu SSS / PSS die verbleibende Vorsteuer auf dem Zeitwert der Aktiven zurückbezahlt werden müssen bzw. beim Austritt aus SSS / PSS kann ein Teil der Vorsteuer geltend gemacht werden (analog Nutzungsänderung). Dies bedeutet, dass auch bei Anwendung des SSS / PSS die Belege für vorsteuerbelastete Investitionen gesammelt aufbewahrt werden sollten, um bei einem Wechsel auf effektive Abrechnung die Vorsteuer anteilig geltend machen zu können.

### Betrugsbekämpfung

Im Rahmen der Teilrevision wird die Haftung der geschäftsführenden Organe bei Serienkonkursen erweitert und neu die Übertragung von Emissionsrechten der Bezugsteuer unterstellt.

### Definitiver Einführungszeitpunkt

Die Einführung der Teilrevision wurde nun definitiv per 1. Januar 2025 beschlossen. Eine Ausnahme bildet die Portalpflicht für die Bereiche Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode, Gruppenbesteuerung sowie die Abmeldung als steuerpflichtige Person, die erst auf den 1. Januar 2027 eingeführt wird.

1. Neues MWSTG, neue MWSTV und Publikation der ESTV dazu: Teilrevision Mehrwertsteuergesetz | ESTV (admin.ch), Bundesrat verabschiedet Teilrevision der Mehrwertsteuerordnung (admin.ch)



2. Motion 23.3012 von Erich Ettl: 23.3012 | Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen | Geschäft | Das Schweizer Parlament



3. Entwurf Praxisanpassung vom 16. Januar 2024, Thema Sicherheitsleistung: MWST: Aktualisierungen der Mehrwertsteuerpraxis | ESTV (admin.ch)



## Steuerabzüge für volljährige Kinder in Ausbildung – Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung



Martin Laube  
eidg. dipl. Steuerexperte  
und Jurist

In seinem Entscheid vom 15. November 2023<sup>1</sup> hat das Bundesgericht – anhand der Praxis des Kantons Bern – den bestehenden Grundsatz präzisiert, dass Eltern für ein volljähriges Kind in Ausbildung keine Steuerabzüge geltend machen können, wenn das Kind über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, mit bzw. aus dem es seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Gemäss Rechtsprechung galt lange vor dem erwähnten Entscheid, dass, um den Sozialabzug<sup>2</sup> für ein volljährige Kind geltend machen zu können,

1. die Eltern für das Kind mindestens Beiträge in der Höhe des geltend gemachten Sozialabzuges erbringen müssen; und
2. das Kind auf den Unterhaltsbeitrag angewiesen sein muss.

In seiner jüngsten Rechtsprechung hat das Bundesgericht die zweite Voraussetzung weiter konkretisiert. Im Kanton Bern existierte dazu bereits vor dem Gerichtsentscheid ein Merkblatt, gemäss dem die Eltern keinen Sozialabzug für das volljährige Kind mehr geltend machen können, wenn das Kind beim eigenen Einkommen oder, alternativ, Vermögen einen gewissen Grenzbetrag erreicht (*Einkommen*: CHF 24'000 pro Jahr, jedoch ohne allfällige Kinderalimente; *Vermögen*: CHF 50'000 nach Abzug bestehender Schulden). Zu entscheiden war, ob die Eltern den Sozialabzug – und weitere, damit zusammenhängende Deklarationen – in ihrer Steuererklärung zu Recht vorgenommen hatten oder nicht. Das Bundesgericht verneinte die Rechtmässigkeit des Abzugs, zumal das Kindesvermögen in diesem Fall über dem Berner Grenzbetrag lag. In seinen Erwägungen hielt sich das Gericht im Wesentlichen an die Ausführungen der Vorinstanz, wonach der Veranlagungsbehörde, mangels gesetzlich statuerter Grenzbeträge, bei der Konkretisierung der Voraussetzungen der Unterstützungsbedürftigkeit ein grosser Ermessensspielraum zukomme und es aus Gründen der Praktikabilität und Veranlagungsökonomie unerlässlich sei, eine gewisse Schematisierung und Pauschalierung vorzunehmen.

Somit gilt, dass Eltern für ein volljähriges Kind in Ausbildung keine Steuerabzüge geltend machen können, wenn das Kind über ein – ggf. nach schematischen Kriterien bestimmtes oder mittels Grenzbeträgen festgelegtes – ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt. Ausserhalb des Kantons Bern ist dabei allerdings weiterhin die aktuelle Verwaltungspraxis des betreffenden Kantons zu beachten, da diese von der entscheiderelevanten Berner Praxis abweichen kann.

1. Vgl. BGE 9C\_190/2023



2. Vgl. z. B. Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG



### Impressum

Redaktionelle Verantwortung:

Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin

Kontakt: Ivan Sedleger, [ivan.sedleger@provida.ch](mailto:ivan.sedleger@provida.ch),  
Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen

Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen